jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/17 99/08/0171

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2002

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1112;

Rechtssatz

Die einverständliche Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses, dessen Abwicklung bereits begonnen hat, kann nicht mehr ex tunc, sondern nur noch ex nunc erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999080171.X02

Im RIS seit

14.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at